

Satzung des Vereins

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins.....	1
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Mitgliedschaft.....	2
§5 Organe des Vereins	3
§6 Die Mitgliederversammlung.....	3
§7 Der Vorstand	4
§8 Ordnung.....	4
§9 Finanzierung	5
§10 Satzungsänderungen	5
§11 Gleichstellungsbestimmung	5
§12 Auflösung.....	5

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen:
"Oberlinder-Kinderbasar e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Sonneberg Ortsteil Unterlind.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne der allgemeinen und umfassenden Pflege und Förderung der Entwicklung und Weiterentwicklung in allen Bereichen und für alle Altersklassen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Beiträgen

- a. zur Unterstützung der ansässigen Kindergärten, Schulen und nachmittäglicher Betreuung,

- b. zur Unterstützung und Zuwendung gemeinnütziger Organisationen sowie Einrichtungen, die die Kinder- und Jugendarbeit fördern,
- c. durch Unterstützung gemeinnützlicher Organisationen und Einrichtungen, die bedürftigen Personen und Familien Unterstützung ermöglicht
- d. der Kinder- und Jugendarbeit im allgemeinen und umfassende Pflege und Förderung der Jugendentwicklung in allen Bereichen und für alle Altersklassen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein. Sie muss dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Auflösung des Vereins

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Grund eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung diese über den Ausschluss eines Mitgliedes zu informieren.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.
2. Sie ist ferner auf Antrag von 1/3 ihrer Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Fristwahrung befreit. Schriftliche Anträge sind mind. 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt bei einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der gewählten SchriftführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Auf Wunsch können alle Mitglieder dieses Protokoll einsehen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt über die in dieser Satzung an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus:
 - a. die Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre in geheimer Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - b. die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

- c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Haushalt.
- d. Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen.
- e. die Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- f. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Ordnung.
- g. die Entlastung des Vorstands.

§7 Der Vorstand

1. Er besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden, die gleichberechtigt sind
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Der Vorstand ist regelmäßig tätig.
3. Er wird gerichtlich und außerordentlich, jeweils einzeln, durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten. Desweiteren hat der Schriftführer oder der Schatzmeister gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Vertretungsmacht.
4. Er ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
6. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§8 Ordnung

Der Verein kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- a. Finanzordnung

geben.

§9 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen. Vermarkterlöse und sonstige Einnahmen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Finanzordnung geregelt. Der Beitrag wird einmal, zu Beginn des Kalenderjahres, per Bankeinzug erhoben.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen obliegen der Mitgliederversammlung. Sie können nur beschlossen werden, wenn:

1. mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und hiervon $\frac{3}{4}$ der Änderung zustimmen.
2. Satzungsänderungen als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden, kann über Anträge zur Satzungsänderung abgestimmt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und vom Vorstand seinerseits in der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
3. die zeichnungsberechtigten Mitglieder sind berechtigt, geringfügige, formell Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht dem Sinn und Zweck der Vereinssatzung entgegenstehen.

§11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei Einberufung die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt ist.

Kommt es bei der Jahreshauptversammlung nicht zur Besetzung aller Vorstandsämter, wird der Verein aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Integrative Kindertagesstätte “Arche Noah” zur zweckgebundenen Verwendung in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Satzung tritt zum 06.03.2017 in Kraft.

Unterschriften aller Gründungsmitglieder unter der Satzung

Anja Saller

Manuela Glaser

Mario Glaser

Bianka Kaden

Alexandra Eichhorn

Nicole Steiner

Frank Steiner